

Begründung zur Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 24. August 2021

Allgemeiner Teil

In Schleswig-Holstein erhalten immer mehr Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Etwa zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt, überwiegend von ihren Angehörigen. Mit der häuslichen Pflege ermöglichen pflegende Angehörige es den Pflegebedürftigen, möglichst lange und möglichst eigenständig ihren Bedürfnissen entsprechend zu Hause im vertrauten Umfeld leben.

Jedoch verlangt die häusliche Pflege den Betroffenen viel ab: zeitlicher Aufwand, Kraft und Nerven. Gerät hier die Balance zwischen Bewältigungsmöglichkeit und Belastungserleben in Schieflage, kann das sowohl bei den Pflegebedürftigen als auch den pflegenden Angehörigen zu seelischen und körperlichen Belastungen oder sozialer Isolation führen. Das wirkt sich wiederum destabilisierend auf den Pflegegehalt aus.

Um prekären Pflegearrangements in der häuslichen Pflege entgegenzuwirken, bedarf es einer breiten Palette vielfältiger miteinander vernetzter Angebote und Strukturen, damit pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige angemessene Unterstützung finden, die ihrer Person, ihrer Situation und ihrem Lebensumfeld entsprechen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI sind vom Grundsatz her geeignet, den Menschen mit Pflegebedarf einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu erleichtern, die Versorgung in der Häuslichkeit durch haushaltsnahe sowie begleitende Angebote zu stabilisieren und somit auch die pflegenden An- und Zugehörigen zu entlasten. Sie sind eine zusätzliche, am persönlichen Bedarf orientierte und über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI finanzierbare Ressource für die Unterstützung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen, die als Teil des Hilfenetzwerks Versorgungslücken zielgenau überbrücken sowie eine selbständige Lebensführung unterstützen und stabilisieren kann.

Die Angebote benötigen eine Anerkennung nach Landesrecht (vgl. § 45a Absatz 1 Satz 3 SGB XI). Der Bundesgesetzgeber ermächtigt hierfür die Landesregierungen in § 45a Absatz 3 SGB XI, durch Rechtsverordnungen das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. Dabei eröffnet der bundesgesetzliche Rahmen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag den Ländern erhebliche Ausgestaltungsmöglichkeiten, gibt aber gleichzeitig weitreichende Rahmenvorgaben vor. Vor diesem Hintergrund sind die folgende Eckpunkte in der Landesverordnung zu berücksichtigen:

- Die Angebote müssen über ein Konzept verfügen. Das Konzept enthält Angaben zu der Qualitätssicherung des Angebots, Leistungen und Kosten, der zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden, dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen, der angemessenen Schulung und Fortbildung der Helfenden und der Sicherung

einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben (vgl. § 45a Absatz 2 Satz 2 bis 4 SGB XI).

- Beim Erlass der Rechtsverordnung sollen die gemäß § 45c Absatz 7 SGB XI beschlossenen Empfehlungen berücksichtigt werden (vgl. § 45a Absatz 3 Satz 2 SGB XI).
- Die für die Erbringung von Leistungen verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen (vgl. § 45b Absatz 4 SGB XI).

Voraussetzung dafür, dass Pflegebedürftige für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gegenüber den Pflegekassen den zweckgebundenen Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und dem sich aus dem Umwandlungsanspruch ergebenden Leistungsbetrag (§ 45a Absatz 4 SGB XI) im Wege der Kostenerstattung geltend machen können, ist, dass das jeweilige Angebot landesrechtlich anerkannt ist.

Die Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) setzt den bundesrechtlich gegebenen Rahmen nach §§ 45a, 45c und 45d SGB XI unter Berücksichtigung der Bundesempfehlungen nach § 45c Absatz 7 SGB XI in landesrechtliche Regelungen um. Sie regelt im Wesentlichen die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in Schleswig-Holstein.

Die Inhalte des vorliegenden Verordnungsentwurfes entsprechen im Wesentlichen denen der bisherigen Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 10. Januar 2017 (GVBl. Schl.-H., S. 9). Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen mit dieser und der Resonanz von Seiten der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, von Anbieterinnen und Anbietern der Angebote zur Unterstützung im Alltag, der zuständigen Stellen für die Anerkennung sowie diverser anderer Akteure im Sozialbereich ist es erforderlich, Anpassungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere Folgendes:

- Definition der anererkennungsfähigen Angebotsformen sowie deutliche und erweiterte Abgrenzung von nicht anererkennungsfähigen Inhalten von Angeboten,
- Legaldefinition und Abgrenzung der „Anbieterinnen und Anbieter“ sowie der „leistungserbringenden Personen“,
- Klarstellung, dass die Anerkennung nach der Alltagsförderungsverordnung zur Leistungserbringung in Schleswig-Holstein berechtigt,
- Dynamisierung der Leistungspreise aufgrund der Preisstagnation seit 2017,
- Erweiterung der Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Fall kinder- und jugendnaher Angebote,

- Ergänzung der Regelung zum Widerruf der Anerkennung; dies betrifft insbesondere die Klarstellung, dass auch die Anerkennung als Servicestelle widerrufen werden kann sowie die Prüfungsmöglichkeit der zuständigen Stelle bei Hinweisen zu Defiziten in der Leistungserbringung oder Bekanntwerden von Umständen, die Zweifel an der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit begründen,
- Anpassung der Regelungen für Nachbarschaftshilfe, hier insbesondere Senkung der Qualifikationsanforderungen, Registrierung über neu einzurichtende Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe als zentraler Ansprechpartner und nicht mehr wie bisher Anerkennung über die Pflegekasse der jeweiligen pflegebedürftigen Person; Ermöglichung einer fachlichen Begleitung und Beratung sowie einer Vermittlung zwischen leistungserbringenden und leistungsnehmenden Personen,
- Senkung der Qualifizierungsanforderungen an leistungserbringenden Personen, die ausschließlich Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung durchführen,
- Erleichterung für ehrenamtlich Tätige, die in Organisationen oder Vereinen oder Unternehmen tätig sind; dies betrifft die Senkung der Qualifizierungsanforderungen sowie die Aufnahme der Tätigkeit vor Abschluss der Qualifizierung,
- Erweiterung der Mitwirkungspflichten der Anbieterinnen und Anbieter hinsichtlich der Vorlage des Führungszeugnisses und anlassbezogener Prüfungen sowie
- Einführung einer Übergangsbestimmung.

Daneben erfolgt aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit die Neuordnung der Ordnungsstruktur gegenüber der bisherigen Alltagsförderungsverordnung.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) neu erlassen und zugleich die bisherige Alltagsförderungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 9) aufgehoben. Der Neuerlass geschieht vor allem aus Aspekten der Verwaltungsvereinfachung beim Überarbeitungsprozess sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der praktischen Anwendung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die, die Leistung nutzenden Pflegebedürftigen und deren pflegende Angehörige, die leistungserbringenden Personen, die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote sowie die zuständigen Stellen für die Anerkennung und Förderung.

Besonderer Teil

Zu § 1 Regelungsinhalt, Ziel, Zielgruppe

Absatz 1 und 2

Die Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) regelt insbesondere die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung nach § 45c und 45d SGB XI. Ziel ist es, regional verfügbare, stabile sowie ressourcen- und

bedarfsorientierte Angebote und Strukturen zur Unterstützung und Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation im Sinne von Vielfalt im Unterstützungsmix im Land auf- und auszubauen und neben der Anerkennung aus Mitteln des Landes, der Kommunen und der gesetzlichen Pflegeversicherung zu fördern.

Absatz 3

Zielgruppe der Verordnung sind zunächst die nach § 14 SGB XI leistungsberechtigten Personen, die zu Hause leben. Ausgehend vom Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI zählen hierzu Personen, die dauerhaft gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Sie benötigen Unterstützung im Alltag, um möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit leben zu können.

Eine weitere Zielgruppe umfasst die pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen nach § 19 SGB XI in ihrer Eigenschaft als Pflegenden, die sich um Pflegebedürftige kümmern. Sie müssen gleichermaßen Entlastung erfahren, um die Pflege in der Häuslichkeit langfristig sicherstellen zu können.

Zu § 2 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Absatz 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag ergänzen und stabilisieren die Versorgung in der häuslichen Pflegesituation. Sie fördern bedarfsgerecht den Erhalt der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen und entlasten pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende, die Pflegeverantwortung übernommen haben. Sie sind geeignet, die mit der Pflege einhergehenden Belastungen abzubauen bzw. zu mildern, Ressourcen und Fähigkeiten zu stärken, zur Eigenständigkeit zu motivieren sowie vorhandene Potentiale zu nutzen. Nur so kann den pflegebedürftigen Menschen ein möglichst langer Verbleib in der häuslichen Umgebung und die selbständige Bewältigung ihres Alltags ermöglicht werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag können als Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegebedürftigen im Alltag oder Angebote zur Entlastung von Pflegenden ausgestaltet sein. Die Definition ergibt sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen im § 45a SGB XI.

Die Anbieterinnen und Anbieter können sowohl separat nur einzelne Angebotsformen – beispielsweise nur Betreuung oder nur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung – als auch Kombinationen von Angebotsformen vorhalten.

In den folgenden Absätzen werden die einzelnen Angebotsformen zum besseren Verständnis konkretisiert.

Absatz 2

Die Voraussetzung „in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person“ beschränkt die Unterstützungsleistungen dahingehend, dass nur solche Unterstützungen umfasst sind, die sich unmittelbar auf den Pflegealltag beziehen. Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung der pflegebedürftigen Person, insbesondere die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen werden nicht als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt. Ebenso sind ausdrücklich nicht körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne des SGB XI und der häuslichen

Krankenpflege im Sinne des § 37 SGB V Inhalt der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Reine Vermittlungs- und Abrechnungsleistungen werden nicht als ein Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt. Aufgrund der Beratungsleistungen der Pflegestützpunkte und damit einhergehend auch der kostenfreien Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie der Leistungs- und Preisvergleichslisten der Pflegekassen sind reine Vermittlungsleistungen nicht erforderlich. Ebenso bedarf es keiner reinen Abrechnungsdienstleistungen als ein Angebot zur Unterstützung im Alltag. Um eine Kostenerstattung für die entstandenen Aufwendungen zu erhalten, muss die leistungsberechtigte Person entsprechende Belege über die Kosten, die ihr durch die Inanspruchnahme der Leistungen entstanden sind, bei ihrer Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen einreichen. Zur Entlastung der pflegebedürftigen Person kann der Anspruch auf Kostenerstattung mittels Abtretungserklärung an die anbietende Person übertragen werden. Durch diesen Vorgang kann die Anbieterin oder der Anbieter des Angebotes zur Unterstützung im Alltag den Erstattungsanspruch direkt gegenüber der jeweiligen Pflegekasse der Versicherten geltend machen. Gesetzlich geregelt ist die Abtretung in den §§ 398 ff. BGB sowie ergänzend in § 53 des SGB I. Damit wird sichergestellt, dass der Entlastungsbetrag direkt für die Inanspruchnahme der Leistungen der anererkennungsfähigen Angebote eingesetzt werden kann.

Absatz 3

Die Betreuungsangebote übernehmen die Betreuung von Pflegebedürftigen als Einzelbetreuung in der eigenen Häuslichkeit oder als Gruppenbetreuung. Sie bieten insbesondere Beschäftigungen und Aktivitäten mit den Pflegebedürftigen selbst und tragen indirekt zur Entlastung der pflegenden An- und Zugehörigen bei.

Um Einzel- und Gruppenbetreuung besser voneinander abzugrenzen, ist für die Gruppenbetreuung eine Mindestzahl von drei betreuten Personen benannt, die das Vorliegen einer Gruppe ausmacht. Eine Betreuung von zeitgleich zwei Personen ist noch als Einzelbetreuung anzusehen.

Gruppenbetreuungen im Sinne dieser Verordnung sind von den Angeboten der teilstationären Pflege, die eine umfassende betreuende und pflegerische Versorgung während des Aufenthaltes in der Einrichtung gewährleisten müssen, klar abzugrenzen. Gruppenbetreuungen im Sinne dieser Verordnung werden in der Regel stundenweise erbracht, beispielsweise in Form von Tanznachmittagen, Klön-Treffen und Ausflugsfahrten.

Absatz 4

Belastungen der Hauptpflegepersonen können signifikant zu prekären Pflegearrangements führen, insbesondere, wenn die Pflegeperson eine kognitiv veränderte Person pflegt, „rund-um-die-Uhr“ verfügbar ist oder die Balance zwischen Bewältigungsmöglichkeit und Belastungserleben in Schieflage geraten ist. Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen richten sich gezielt an diese Personengruppe. Sie bieten verlässliche, organisatorische, beratende, aber auch emotionale Hilfestellung und Unterstützung zur Bewältigung der Anforderungen des Pflegealltags für die pflegenden Personen. Sie fördern die

Selbstfürsorge der pflegenden Personen und beugen so gesundheitlicher Gefährdung und sozialer Isolation vor. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGBXI, sondern unterstützen die häuslich Pflegenden, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Absatz 5

Bei den Angeboten zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung handelt es sich um ergänzende hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und/oder der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Das Angebot der hauswirtschaftlichen Unterstützung richtet sich grundsätzlich an alle pflegebedürftigen Menschen, die mit den Anforderungen eines ganz gewöhnlichen Alltags nicht mehr zurechtkommen und die Pflichten, Aufgaben und Tätigkeiten des täglichen Lebens aufgrund nachlassender eigener Ressourcen und in Ermangelung eines zur Unterstützung hierfür ausreichenden sozialen Netzwerkes nicht mehr bewältigen können und deshalb hauswirtschaftliche Unterstützung benötigen. Dies umfasst im Wesentlichen assistierende Unterstützung bei oder die Übernahme von Hauswirtschaftsleistungen im Haushalt oder in der unmittelbaren häuslichen Umgebung oder Einkaufs- und Botengänge.

Absatz 6

Angebote zur Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen beinhalten die gezielte Unterstützung der pflegebedürftigen Person zur Bewältigung spezifischer Lebenslagen. Sie wirken sich positiv auf den Erhalt und Aufbau der persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten aus. Zudem geben sie individuelle Impulse und tragen so zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und Teilhabe der pflegebedürftigen Person bei.

Zu § 3 Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe ist ein weiterer Baustein in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und nicht als ein Konkurrenzangebot zu anderen Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu verstehen. Nachbarschaftshilfe begründet sich auf einer bestehenden oder entwickelnden persönlichen Beziehung. Diese persönliche Beziehung kann aus einer sozialräumlichen Nähe oder einer (zivil-)gesellschaftlichen Verpflichtung hervorgehen. Nachbarschaftshilfe ist ein informelles Unterstützungsangebot, das mit dem Ziel der fremdnützigen Hilfeleistung unentgeltlich und ohne Absicht der Einkommenserzielung erbracht wird. Damit unterscheidet sie sich von bezahlten Dienstleistungen, die als Erwerbsarbeit ausgeübt werden. Es ist aber unschädlich, dass jemand, der privat und ohne finanzielle Gewinnabsichten hilft, eine verhältnismäßige Aufwandsentschädigung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 6) erhält. Die Nachbarschaftshilfe findet nur im Wege der Einzelunterstützung statt, das heißt, Gruppenangebote sind nicht zugelassen.

Zu § 4 Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Die möglichen Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten werden nach dieser Verordnung in § 4 aufgeführt, um klarzustellen, wer verantwortlicher Anbieterin oder Anbieter eines Angebotes sein kann.

Die verantwortliche Leitung von Angeboten der Anbieterin bzw. des Anbieters nach Nummer 1 bis 3 muss nicht personengleich mit der leistungserbringenden Person (§ 5) sein. Im Falle der Einzelkräfte und nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen fallen anbietende und leistungserbringende Person dagegen zusammen.

Anbieterinnen und Anbieter, die mehrere Leistungs- und Angebotsprofile verantworten – beispielsweise sowohl als ambulanter Pflegedienst mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI als auch als Anbieterin oder Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag – müssen diese unterschiedlichen Profile transparent und deutlich voneinander abgrenzen.

Für ehrenamtliche Angebote wird keine besondere Rechtsform vorgegeben.

Zu § 5 Leistungserbringende Personen der Angebote zur Unterstützung im Alltag

Nummer 1

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind solche Personen, denen entweder keine oder aber eine Aufwandsentschädigung geleistet wird, die die Grenze des § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, nicht überschreitet (derzeit 3.000,00 Euro pro Jahr).

Nummer 2

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) zu entrichten sind. Dazu gehören auch insbesondere Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten einberufen worden sind. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie die ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte im Sinne des § 8 SGB IV.

Nummer 3

Einzelkräfte bieten ihre Leistungen für den berechtigten Personenkreis im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsberechtigten Person im häuslichen Bereich an.

Einzelkräfte, die ihre Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen, sind gegenüber der leistungsberechtigten Person nicht weisungsgebunden und erbringen ihre Leistungen typischerweise für eine Mehrzahl von Personen.

Einzelkräfte, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer leistungsberechtigten Person stehen, sind gegenüber der leistungsberechtigten Person weisungsgebunden und erbringen ihre Leistungen typischerweise für diese eine Person. Zwischen der leistungserbringenden Einzelkraft und der leistungsberechtigten Person besteht in diesem Falle in der Regel ein Arbeitsverhältnis, in welchem die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet werden müssen.

Nummer 4

Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen sind üblicherweise Personen aus dem

räumlichen oder sozialen Umfeld. Ihr Engagement ist unabhängig von einer Organisation oder Mitgliedschaft in einem Verein. Sie unterstützen pflegebedürftige Personen im räumlichen und / oder sozialen, aber nicht im verwandtschaftlichen Nahraum. Ihre Unterstützung findet grundsätzlich freiwillig, privat und ohne Gewinn- und Einkommenserzielungsabsicht statt.

Zu § 6 Fachkraft

Absatz 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag bedürfen neben der Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen, die selbst keine Fachkräfte nach dieser Verordnung sind, insbesondere auch deren kontinuierlicher fachlicher und psychosozialer Anleitung, Begleitung und Unterstützung. Dies sind Aufgaben einer Fachkraftbegleitung.

Das Erfordernis einer angemessenen Qualifikation sowie einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung ergibt sich bereits aus § 45a Absatz 2 SGB XI und ist mit dem Hinweis auf die Sicherstellung der Begleitung durch eine Fachkraft auch Gegenstand der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 45c Absatz 7 SGB XI.

Der erforderliche Umfang der fachlichen Anleitung, Begleitung und Unterstützung kann je nach Erfahrungen und Vorkenntnissen der in den jeweiligen Angeboten eingesetzten leistungserbringenden Personen sehr unterschiedlich ausfallen. Gerade bei leistungserbringenden Personen ohne bzw. mit geringen Vorerfahrungen ist eine gewissenhafte Anleitung, Begleitung und Unterstützung, insbesondere zu Beginn der Tätigkeit, durch eine Fachkraft erforderlich. Nur dann ist es möglich, etwaige Fehler bei der Leistungserbringung frühzeitig zu erkennen und zu verbessern. In vielen Fällen kann jedoch eine telefonische Rufbereitschaft der Fachkraft ausreichend sein.

Die erforderliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung beinhaltet auch, dass die Fachkraft insbesondere in Krisensituationen für Fragen der leistungserbringenden Personen zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann.

Ebenso sind von der Fachkraft Erfahrungsaustausche und Teambesprechungen mit den leistungserbringenden Personen regelmäßig durchzuführen. Hierbei ist grundsätzlich auch eine Verknüpfung mit einer fachlichen Fortbildung möglich.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung, Leitung und Koordination der Angebotsdurchführung weiterhin den Anbieterinnen und Anbietern obliegt. Diese sind verantwortlich für die Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsgesicherten Unterstützungsangebotes. Die Fachkraft ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vereinbarten und im Leistungskonzept niedergelegten Aufgaben.

Absatz 2

Zur qualitätsgesicherten Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag muss ein entsprechend angemessener Umgang mit den pflegebedürftigen Personen sowie deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden sowie mit den sich aus der Pflegebedürftigkeit einhergehenden Besonderheiten sichergestellt werden.

Daher muss die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft sichergestellt werden.

Nummern 1 bis 10 zählen beispielhaft, aber nicht abschließend, die in Betracht kommenden Berufsgruppen für Fachkräfte auf. Die Aufzählung orientiert sich dabei an den in den Empfehlungen nach § 45c Absatz 7 SGB XI genannten Berufsgruppen. Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 kann verbindlich vorgeben, welche Berufsgruppen als Fachkräfte eingesetzt werden dürfen.

Bei rein hauswirtschaftlichen Unterstützungsangeboten ist es angemessen, auch die in Satz 3 aufgeführten Qualifikationen als Voraussetzungen für eine Fachkraft anzuerkennen.

Absatz 3

Es wird klargestellt, dass auch eine ausgebildete Fachkraft über aktuelles Wissen verfügen muss. Das beinhaltet die regelmäßige Fortbildung der Fachkraft.

Zu § 7 Anerkennung

Absatz 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern, die zu dem in § 4 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personenkreis gehören, können – soweit die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind – auf schriftlichen Antrag anerkannt werden. Für die Anerkennung von im Rahmen der Einzelunterstützung durch Nachbarschaftshilfe nach § 3 durch nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 4 Nummer 5 erbrachte Angebote zur Unterstützung im Alltag gilt abweichend § 12.

Absatz 2

Anerkennungsfähig nach dieser Verordnung sind ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag, die in Schleswig-Holstein angeboten und durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich auch der Geschäftssitz der Anbieterinnen und Anbieter in Schleswig-Holstein befindet. Entscheidend ist, dass der Wohnsitz der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Schleswig-Holstein ist, die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind und eine reibungslose Durchführung der jeweiligen Angebote sichergestellt ist.

Zu § 8 Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Absatz 1

Im Folgenden werden die Anerkennungsvoraussetzungen an ein Angebot zur Unterstützung im Alltag aufgeführt.

Nummer 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen jene Menschen erreichen, die reguläre Angebote aufgrund ihrer pflegebedingten Einschränkungen nicht nutzen können. Für die Leistungsberechtigten und ihre pflegenden Angehörigen ist der organisatorische Aufwand für die Inanspruchnahme sowie die Kosten möglichst gering zu halten.

Nummer 2

Angebote zur Unterstützung im Alltag basieren auf einem Konzept, das insbesondere

Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots enthält und aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung gesichert ist. Um die Transparenz für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen zu erhöhen, soll das Konzept außerdem eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung, eine Kostenübersicht sowie weitere Angaben entsprechend des § 14 dieser Verordnung enthalten. Das Leistungskonzept ist maßgeblich für die Entscheidung über die Anerkennung.

Nummer 3

Bei den leistungsberechtigten Personen und deren pflegenden Angehörigen handelt es sich um eine Zielgruppe, die sich aufgrund besonderer persönlicher Herausforderungen und teilweise durch mögliche Überforderungen, in einer Situation besonderer Verletzlichkeit befindet. Daher wird vorausgesetzt, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch volljährige Personen mit entsprechender Qualifikation nach § 15 erbracht werden.

Nummer 4

Für die Anerkennung nach dieser Verordnung wird vorausgesetzt, dass eine fachliche Begleitung bzw. Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt ist. Hierdurch soll die Qualitätssicherung der angebotenen Leistung gewährleistet werden.

Für Einzelkräfte wird neu geregelt, dass sie – sofern sie nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne dieser Verordnung verfügen – eine Fachkraftbegleitung im Sinne dieser Verordnung durch eine entsprechende vertraglich abgesicherte Kooperation mit einer anerkannten Servicestelle nach § 13 sicherzustellen haben. Auf diesem Wege sollen eine ausreichende fachliche Begleitung, ein Qualitätsstandard sowie die Vertretung im Verhinderungsfall für Angebote zur Unterstützung im Alltag gewährleistet werden. Dies ist erforderlich, da Einzelkräfte nicht in ein durch Fachkräfte unterstütztes Team eingebunden sind.

Nummer 5

Die Preisobergrenze verfolgt das Ziel, eine niedrigschwellige Inanspruchnahme zu ermöglichen. Dazu gehört es, dass die Preise der Angebote für die Leistungsberechtigten erschwinglich sind und es gestatten, möglichst viele Stunden mit dem Entlastungsbetrag einzukaufen. Die Preisobergrenze ermöglicht den Leistungsberechtigten derzeit circa vier Stunden Unterstützung über den Entlastungsbetrag monatlich zu nutzen. Dies wird auch der Anforderung nach Nummer 6 gerecht, wonach die Angebote zur Unterstützung im Alltag regelmäßig angeboten werden sollen.

Ohne eine konkrete Vorgabe bleibt es bei der vagen gesetzlichen Regelung, wonach die Vergütung die Preise für eine vergleichbare Sachleistung von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht überschreiten darf. Die exakte Höhe dieser Preise nach Stunde ist allerdings oft unklar, da mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Schleswig-Holstein Punkt- und keine Zeitwerte verhandelt werden, weshalb sich die Kontrolle der Preisobergrenze schwierig bis unmöglich gestaltet. Eine konkrete Preisobergrenze ist somit auch für die die anerkennende Stelle dringend erforderlich.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 3, 4 und 6 wird ein maximaler Preis von 32,50 Euro pro Leistungsstunde festgelegt. Erfolgt ein Angebot in

Form eines Gruppenangebotes so beträgt der maximale Preis 22,50 Euro pro Leistungsstunde und Person.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 5 gilt ein maximaler Preis von 27,50 Euro pro Leistungsstunde. Dieser Preis orientiert sich an der Kostenberechnung pro Stunde für haushaltsnahe Dienstleistungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.hilfe-im-haushalt.de/ich-will-eine-dienstleistung-beauftragen/kosten/>). Angesichts der geringeren Qualifikationsvoraussetzungen für die leistungserbringenden Personen ist der geringere Preis gerechtfertigt.

Bei den aufgeführten Entgelten pro Stunde handelt es sich um Bruttopreise. Lediglich angemessene Fahrtkosten für die Beförderung der leistungsberechtigten Personen können hinzugerechnet werden. Angemessen bedeutet, dass ein Bezug zu der für die Erbringung der Leistung notwendigen zurückzulegenden Entfernung hergestellt wird und nur die tatsächlich gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt werden.

Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten.

Der Preis für Leistungen der Angebote zur Unterstützung stagniert seit 2017. Im Interesse der Anbieterinnen und Anbieter ist es unumgänglich die Preise anzupassen. Dies muss aber in Balance zur Inanspruchnahme durch die leistungsberechtigten Personen erfolgen, da es den leistungsberechtigten Personen auch weiterhin möglich sein soll, die Angebote regelmäßig zu nutzen.

Um den Kostenentwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Leistungspreise regelmäßig, jährlich um 1,5 % dynamisiert. Eine Erhöhung der Preise erfolgt jährlich zum 1. September.

Nummer 6

Die geforderte Regelmäßigkeit, Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des Angebots soll sicherstellen, dass Angebote nicht nur sporadisch und für einen überschaubaren Zeitraum geplant werden. Regelmäßig kann ein Angebot beispielsweise aber auch dann sein, wenn es lediglich ein- oder zweimal pro Monat zur Verfügung steht oder als jährliche Ferienfreizeit für Menschen mit Pflegebedarf stattfindet.

Die geforderte Verlässlichkeit soll durch eine Vertretungsregelung nach Nummer 7 grundsätzlich ermöglicht werden.

Dauerhaftigkeit liegt vor, wenn das Angebot ohne die Bestimmung eines Endzeitpunkts konzipiert wird.

Nummer 7

Eine zuverlässige und zügige Vertretung ist eine wichtige Voraussetzung für die kontinuierliche Versorgung, wobei individuelle Absprachen zwischen den pflegebedürftigen und den leistungserbringenden Personen auch Vertretungsengpässe überbrücken können, ohne dass dies zur fehlenden Verlässlichkeit des Angebots führen würde. Von Seiten der Anbieterin bzw. des Anbieters soll möglichst eine Vertretung für den Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Kündigung) der leistungserbringenden Person ermöglicht werden, wenn dies dem Wunsch der leistungsempfangenden Person entspricht.

Nummer 8

Die Anbieterin oder der Anbieter ist verantwortlich für einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz. Dieser muss für die Zeit der andauernden Anerkennung bestehen.

Nummer 9

Zur Feststellung der persönlichen Eignung der verantwortlichen Leitung von Angeboten der Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3 sowie Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4 und als weiteres Indiz ihrer Zuverlässigkeit ist bei Antragstellung ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird der zuständigen Stelle direkt zugesandt, so dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Antragstellung lediglich einen Nachweis über deren Beantragung vorlegen kann und muss.

Soweit Anbieterinnen und Anbieter kinder- und jugendnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten wollen, ist der zuständigen Stelle zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis an Behörden vorzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle die Anbieterinnen und Anbieter schriftlich aufzufordern. Diese Aufforderung muss mit dem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Die jeweiligen Führungszeugnisse sollten mindestens alle vier Jahre erneut beantragt werden.

Nummer 10

Bei der Beschäftigung der leistungserbringenden Personen nach § 5 Nummer 2 müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 5 Nummer 1 darf deren Aufwendung für ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigen. Die Erstattung der entstehenden Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nummer 26 des Einkommenssteuergesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, nicht überschreitet (derzeit 3.000,00 Euro pro Jahr).

Absatz 1 Satz 2

Das Betreuungsverhältnis zeigt das Verhältnis von leistungserbringenden zu betreuten Personen auf. Dabei soll das Prinzip „Je höher der Betreuungsaufwand, desto geringer die Anzahl der Betreuten, um die sich eine einzelne leistungserbringende Person kümmern muss.“ Angemessenen ist ein Betreuungsverhältnis, wenn während der Gruppenbetreuung auf die individuellen Bedürfnisse der betreuten Personen eingegangen werden kann und eine aktive Beteiligung an dem Gruppenangebot ermöglicht wird. Vorausgesetzt wird ein Betreuungsverhältnis von mindestens einer betreuenden Person zu fünf Gruppenteilnehmenden (1:5).

Angemessen sind Räumlichkeiten, die ausreichend Platz für die zu betreuenden pflegebedürftigen Menschen bieten, den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Zudem sind die Räumlichkeiten hell und freundlich zu gestalten und haben möglichst eine angeschlossene Küchenzeile sowie einen barrierearmen bzw. -freien Zugang, auch zu den Sanitäreinrichtungen.

Bei Gruppenbetreuungen ist die Anwesenheit einer Fachkraft zu gewährleisten, insbesondere, wenn das Angebot der Betreuungsgruppe neu ist und die eingesetzten

leistungserbringenden Personen keine oder kaum Vorerfahrung mit der anwesenden Zielgruppe haben. Die Fachkraft organisiert und leitet die Betreuungsgruppe und begleitet die Arbeit der leistungserbringenden Personen.

Besteht die Betreuungsgruppe bereits seit längerem und werden entsprechend erfahrene leistungserbringende Personen eingesetzt, ist die Anwesenheit der Fachkraft vor Ort nicht unbedingt erforderlich. Sie muss aber jederzeit telefonisch erreichbar und im Bedarfsfall anwesend sein.

Absatz 2

Absatz 2 regelt für Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3 die Anforderungen an eine fachliche und organisatorische Qualifikation und an die betriebliche Organisation. Die fachliche und organisatorische Qualifikation muss mindestens von einer im Rahmen des Angebotes tätigen Person nachgewiesen werden.

Absatz 3

Insbesondere in Situationen, die einen intensiven Kontakt und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit sich bringen, können Menschen mit Pflegebedarf ausgenutzt und / oder für sexuelle Übergriffe missbraucht werden. Von daher bedürfen sie eines erhöhten Schutzes und haben ein Recht auf ein gewisses Maß an Sicherheit, um Risiken einzugrenzen und bestenfalls zu vermeiden.

Soweit die leistungserbringende Person nicht zugleich die Anbieterin oder der Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist, liegt die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit in der Verantwortung der Anbieterin oder des Anbieters der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Hierfür legt die leistungserbringende Person der Anbieterin oder dem Anbieter sowohl bei Einstellung als auch wiederkehrend regelmäßig im Abstand von mindestens vier Jahren ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder, im Fall der Unterstützung von Minderjährigen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vor. Diese Regel dient dem Schutz von erwachsenen und minderjährigen pflegebedürftigen Menschen, zumal die Unterstützung auch in der Häuslichkeit oder ohne Einbindung in ein Team erfolgen kann und eine Beaufsichtigung nicht möglich ist. Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 3 dürfen von den nach Absatz 3 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 3 dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der leistungserbringenden Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Absatz 4

Anbieterinnen und Anbieter, die bereits auf Grundlage eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen Leistungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege oder ambu-

lanten Pflege vorhalten, müssen grundsätzlich keine gesonderten Nachweise bezüglich des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 3, 6 bis 10 und Absatz 1 Satz 2 sowie des Absatzes 2 erbringen. Hier wird aufgrund des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 5

Die Verantwortung über die Leistungen obliegt grundsätzlich den Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummer 1 bis 4. Dies beinhaltet insbesondere auch die Qualität der Leistung.

Zu § 9 Widerruf der Anerkennung

Absatz 1

Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist zu widerrufen, wenn ein in der Aufzählung definierter Widerrufsgrund vorliegt.

Absatz 2

Die Anerkennung einer Servicestelle kann widerrufen werden, wenn ein in der Aufzählung definierter Widerrufsgrund vorliegt. Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 hat bei seiner Entscheidung Ermessen auszuüben. Insbesondere im Hinblick auf die Regelung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4, dass Einzelkräfte, die selbst keine Fachkräfte sind, eine Fachkraftbegleitung durch eine anerkannte Servicestelle benötigen und durch den Widerruf der Anerkennung der Servicestelle auch eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag betroffen wären, ist ein Ermessen der zuständigen Stelle angezeigt. In enger Zusammenarbeit zwischen Servicestelle, zuständiger Stelle und Land sollen Widerrufsgründe von Beginn der Fachkraftbegleitung an möglichst vermieden werden.

Absatz 3

Die Anerkennung kann bei nicht fristgemäßer Vorlage des Tätigkeitsberichtes widerrufen werden. Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 hat bei seiner Entscheidung Ermessen auszuüben.

Absatz 4

Soweit der zuständigen Stelle Defizite bei der Leistungserbringung oder Umstände, die eine Unzuverlässigkeit der anbietenden oder leistungserbringenden Person begründen könnten, bekannt werden, kann die zuständige Stelle eine Einzelfallprüfung durchführen. Hierfür kann sie erforderliche Unterlagen anfordern. Die zuständige Stelle hat vor einer Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung anzuhören.

Absatz 5

Um zu verhindern, dass die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote sowie die verantwortliche Leitung einer Servicestelle nach Widerruf ihrer Anerkennung unmittelbar einen erneuten Antrag stellen und das Fehlverhalten, welches Sie zu vertreten haben und das zum Widerruf geführt hat, folglich ohne Konsequenz bleibt, kann die zuständige Stelle mit Widerruf bestimmen, dass eine erneute Antragstellung auf Anerkennung, erst nach Ablauf eines von der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 festzulegendem Zeitraum möglich ist.

Zu § 10 Zuständigkeiten

Absatz 1

Zuständig für die Anerkennung, den Widerruf und die Datenerfassung der Angebote

zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummern 1 bis 4 und die Servicestellen nach § 13 ist weiterhin das Landesamt für soziale Dienste in Schleswig-Holstein.

Absatz 2

Zuständig für die nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen nach § 4 Nummer 5, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 3 Angebote zur Unterstützung im Alltag durchführen, ist künftig die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe in Trägerschaft der AOK NORDWEST.

Zu § 11 Datenverarbeitung

Mit der Verpflichtung, dass die Anbieterinnen und Anbieter die angebotsbezogenen Daten zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen müssen, wird gewährleistet, dass die Pflegekassen ihren Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch nachkommen können. Zudem sollen die Leistungs- und Preisvergleichslisten es den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden ermöglichen, zwischen den aktuell anerkannten Angeboten in ihrer Region frei wählen zu können.

Erhoben und veröffentlicht werden die angebotsbezogenen Daten, die mindestens den Namen, die Kontaktdaten, die Leistungsform, die Zielgruppe und den Preis des Angebotes umfassen.

Nicht mehr aktive Angebote werden aus dem öffentlich zugänglichen Verzeichnis entfernt.

Zu § 12 Abweichende Regelungen für die Nachbarschaftshilfe

§ 12 sieht für die Nachbarschaftshilfe nach § 3 von § 8 abweichende materielle Anerkennungsvoraussetzungen sowie abweichend vom Anerkennungserfahren nach § 7 eine Anerkennungsfiktion durch Registrierung vor.

Absatz 1

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt die Hilfe meist sehr individuell. Oftmals handelt es sich um langjährig gewachsene Beziehungen, in denen man sich gegenseitig unterstützt. Ein professionelles Verhältnis existiert in der Regel nicht, ebenso wenig spielt ein Entgelt eine Rolle für die Motivation.

Wer als nachbarschaftlich engagierte Einzelperson tätig sein möchte, muss die aufgeführten Anforderungen erfüllen. Das heißt, ausschließende Kriterien dürfen nicht vorliegen. So kann eine Person beispielsweise nicht als nachbarschaftlich engagierte Einzelperson tätig sein, wenn sie mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt lebt oder mehr als 8 Euro pauschale Aufwandsentschädigung pro Stunde erhält. Ebenso müssen sich nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen gegen mögliche Schadensereignisse versichern. Das heißt, sie müssen Vorsorge treffen und eine geeignete Haftpflichtversicherung abschließen. Die Auslagen der Aufwendungen für die Versicherung sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Vorliegen der in Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen sowie Registrierung nach Nummer 8 (vgl. zu Absatz 4) gilt das Angebot als anerkannt.

Die Höhe der für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen gezahlten Aufwandsentschädigung beträgt maximal 8 Euro pro Stunde, da es sich bei der Nachbarschaftshilfe nicht um eine Erwerbsarbeit mit Gewinn- oder Einkommenserzielungsabsicht, sondern um eine private und freiwillige Unterstützung bei Dingen des alltäglichen Lebens handelt (vgl. zu § 3). Den pflegebedürftigen Personen wird durch den Entlastungsbetrag die Möglichkeit eröffnet, ihre Wertschätzung für die nachbarschaftliche Unterstützung durch eine Aufwandsentschädigung zum Ausdruck zu bringen. Dies trägt dazu bei, das Unterstützungsverhältnis zu erhalten und zu stärken.

Absatz 2

Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen müssen einen Kurs absolvieren, sofern sie nicht über gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse verfügen und diese nachweisen können. Dies ist notwendig, um über die Rahmenbedingungen der Nachbarschaftshilfe informiert zu sein, über ein Basiswissen, insbesondere Notfallwissen, und häufig auftretende Fragestellungen im Bereich der Pflege zu verfügen sowie auf die Lebenslage von Pflegebedürftigen vorbereitet zu sein. Mit den Aufbaukursen, die jeweils nach drei Jahren zu absolvieren sind, werden den nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen aktuelle Informationen zur Nachbarschaftshilfe und zu tangierenden Themen vermittelt. Der Kurs dient ebenfalls dem Erfahrungsaustausch.

Die unentgeltlichen Kurse zur Nachbarschaftshilfe werden von den Pflegekassen oder durch die von Pflegekassen anerkannten Anbieterinnen und Anbieter durchgeführt.

Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen können ihre Tätigkeit vorzeitig aufnehmen, wenn sie gemäß Absatz 3 erklärt haben, dass sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen und lediglich der Qualifizierungsnachweis aussteht. Es besteht die Möglichkeit mit Anmeldung zu einem Kurs den Nachweis der abgeschlossenen Qualifizierung spätestens nach sechs Monaten zu erbringen. Dies ermöglicht eine kurzfristige und vorübergehende Unterstützung der pflegebedürftigen Person, beispielsweise, wenn die sonst übliche unterstützende Person aufgrund einer Krankheit oder einesurlaubes ausfällt. Erfolgt der Nachweis nicht nach spätestens sechs Monaten, wird die Registrierung der nachbarschaftlich engagierten Einzelperson aufgehoben.

Absatz 3

Die Erklärung der Erfüllung der Voraussetzungen sowie der Nachweis der Qualifizierung ist der Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe schriftlich vorzulegen.

Absatz 4

Sofern die nachbarschaftlich engagierten Personen die Voraussetzungen erfüllen, werden sie von der Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe registriert. Die Registrierung erfüllt den Zweck der landesrechtlichen Anerkennung und ist für den Kostenersatzanspruch nach § 45b SGB XI notwendig. Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe vereinbart mit den Landesverbänden der Pflegekassen Schleswig-Holstein und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. durch Vereinbarung das Nähere zum Registrierungsverfahren sowie zur Datenerhebung und -übertragung im Wege elektronischer Datenübertragung.

Absatz 5

Die Registrierung nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Absatz 6

Angeregt durch die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe soll ein Aufbau regelmäßiger Schulungsangebote oder die Organisation von Schulungen nach Bedarf erfolgen. Zur Durchführung der Schulungsangebote werden die bereits in Schleswig-Holstein vorhandenen Schulungsangebote einbezogen.

Absatz 7

Nachbarschaftshilfen werden von engagierten Einzelpersonen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld erbracht – unabhängig von einer Organisation oder Mitgliedschaft in einem Verein. Um auch diesen Personen eine fachliche Beratung und Begleitung, insbesondere in Krisensituationen, zu ermöglichen kann die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe Informationen bereitstellen und insbesondere Hinweise auf lokal agierende Beratungsstrukturen geben.

Absatz 8

Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen können, wenn sie dies wünschen, mit ihren Kontaktdaten über die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe oder einen kooperierenden Pflegestützpunkt in eine Vermittlungsliste aufgenommen werden. Damit soll es den Pflegebedürftigen erleichtert werden, mit Nachbarschaftshelfern in ihrer Region in Kontakt zu treten.

Zu § 13 Servicestellen für Qualitätssicherung

Absatz 1

Um die fachliche Unterstützung, Begleitung und Beratung adäquat leisten zu können, müssen Mitarbeitende einer Servicestelle selbst ausreichend qualifiziert sein und darüber hinaus über Erfahrungen im Umgang mit Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen verfügen. Dies ist insbesondere erforderlich, da die Servicestellen selbst Schulungen zur Qualifizierung leistungserbringender Personen durchführen. Für die angemessene Umsetzung dieser Aufgaben müssen die Servicestellen über qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Anzahl verfügen.

Absatz 2

Benannt werden die Anerkennungsvoraussetzungen für eine Servicestelle.

Absatz 3

Im Rahmen der fachlichen Anleitung und Begleitung der leistungserbringenden Personen, können auch die für eine Servicestelle tätigen Fachkräfte direkten Kontakt zu pflegebedürftigen Personen aufnehmen. Die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit liegt hier in der Verantwortung der Leitung einer Servicestelle. Hierfür legt die für eine Servicestelle tätigen Fachkräfte der verantwortlichen Leitung der Servicestelle sowohl bei Einstellung als auch wiederkehrend regelmäßig im Abstand von mindestens vier Jahren ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder, im Fall einer Tätigkeit, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor. Diese Regel dient dem Schutz von erwachsenen und minderjährigen pflegebedürftigen Menschen. Die verantwortliche Leitung der Servicestelle

darf von den nach Absatz 3 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die verantwortliche Leitung der Servicestelle darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der leistungserbringenden Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Absatz 4

Den Anbieterinnen und Anbietern der Angebote zur Unterstützung im Alltag muss bereits im Vorfeld der Preis für die Schulung, Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung dargestellt werden. Transparente Kostenaufstellungen bieten Planungssicherheit für die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Absatz 5

In der Kooperationsvereinbarung ist die erforderliche Aufgabenerfüllung formuliert. Es sind individuelle Aussagen zu treffen, wie die fachlichen und psychosozialen Anleitungen, Begleitungen, Unterstützungen, Schulungen und Fortbildungen der leistungserbringenden Person durch die Fachkraft ausgestaltet und sichergestellt wird. Aus diesem Vertrag sollten zudem mindestens der Name, die vollständige Anschrift, die zu erbringende vertragliche Leistung sowie die berufliche Qualifizierung der Fachkraft hervorgehen.

Zu § 14 Leistungskonzept

Absatz 1

Bestimmt wird, welche Angaben ein Leistungskonzept mindestens beinhalten muss.

Im Vordergrund der Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen ergänzende, die Eigenständigkeit pflegebedürftiger Personen erhaltende Hilfen, deren Inhalte durch ein Konzept der für die Anerkennung zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 nachzuweisen sind. Das Konzept muss erkennen lassen, dass es entsprechend der Zielgruppe und Ausrichtung der Angebote nach § 2 auch zum Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen sowie die individuelle häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren.

Im Vordergrund der Servicestellen steht die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit der leistungserbringenden Personen.

Bereits mit der Beantragung auf Anerkennung muss im Leistungskonzept unter anderem darlegt werden, dass und auf welche Weise die zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte sowie die fachliche Anleitung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des § 6 sind, erfolgen wird. Ebenfalls

muss erkennbar werden, dass die Qualifikation der anleitenden Fachkraft dem jeweiligen Angebotsprofil entspricht und entsprechende Vertretungsregelungen getroffen wurden. Da in der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften, leistungserbringenden Personen und pflegebedürftigen beziehungsweise pflegenden Personen Probleme auftreten können, sind zudem ein entsprechendes Beschwerdemanagement und Möglichkeiten zur Krisenintervention unabdingbar für ein funktionierendes Zusammenwirken aller Beteiligten.

Absatz 2

Anbieterinnen und Anbieter der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie die verantwortliche Leitung der anerkannten Servicestellen werden verpflichtet, Änderungen des Konzeptinhalts unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 mitzuteilen.

Für Konzepte von Angebote zur Unterstützung im Alltag gehören dazu insbesondere auch die Daten, die an die Landesverbände der Pflegekassen zu übermitteln sind. So wird sichergestellt, dass die von den Pflegekassen zu veröffentlichenden Leistungs- und Preisvergleichslisten der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI aktuell bleiben.

Zu § 15 Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

Absatz 1

Damit leistungserbringende Personen Menschen mit Pflegebedarf und deren pflegenden An- und Zugehörigen zielgerichtet und qualitätsgesichert unterstützen können, braucht es fachliches Wissen und praktische Handlungskompetenz. Die leistungserbringenden Personen sind zielgruppen- und tätigkeitsspezifisch zu schulen. Zielgruppenspezifisch bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die jeweilige Zielgruppe des Angebotes. Somit muss eine Person, die Leistungen für an Demenz erkrankte Menschen erbringt, hinsichtlich des Umgangs mit Personen mit dieser Erkrankung geschult sein. Tätigkeitsspezifisch bezieht sich auf die Ausrichtung des jeweiligen Angebotes. So ist eine Person, die Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung durchführt im Bereich Methoden zur Unterstützung in der hauswirtschaftlichen Versorgung und der zweckmäßigen Haushaltsführung sowie Hygiene zu schulen.

Leistungserbringende Personen, die nicht Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 2 sind, haben eine entsprechende Schulung nachzuweisen. Verfügen leistungserbringende Personen bereits über gleichwertige Qualifikationen oder Kenntnisse, die beispielsweise im Rahmen einer geeigneten Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit im Bereich Pflege, Gesundheit, Pädagogik oder Soziales erworben wurden und die entsprechend der Ausrichtung des Angebotes insbesondere die Inhalte nach Absatz 2 berücksichtigen, können diese Qualifikationen in nachgewiesenem Umfang anerkannt werden. Aber auch anderweitig erworbene Kenntnisse können von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere aktuelle Erste-Hilfe-Schulungen oder Hygieneschulung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, die innerhalb der letzten zwei Jahre absolviert wurden.

Absatz 2

Die zu berücksichtigenden Inhalte der Qualifizierung werden nicht abschließend aufgeführt. Diese Inhalte müssen sowohl die leistungserbringenden Personen als auch

die Fachkräfte nachweisen. Die einzelnen Inhalte der Qualifizierung sind entsprechend der Ausrichtung des Angebotes zu gewichten.

Absätze 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 konkretisieren dahingehend, welche Gruppe der leistungserbringenden Personen in welchem Umfang für die jeweilige Angebotsform zu qualifizieren ist. Der festgelegte Mindeststandard an Qualifikation soll sicherstellen, dass einerseits die pflegebedürftigen Menschen sowie deren pflegenden An- und Zugehörigen verlässlich unterstützt und andererseits die leistungserbringenden Personen adäquat vorbereitet und mit der Leistungserbringung nicht überfordert werden. Im Vordergrund steht die Gesundheit der Menschen mit Pflegebedarf und der leistungserbringenden Personen.

Bei erwerbsmäßig tätigen Personen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen, ist eine höhere Mindeststundenzahl für Schulungen zwingend notwendig. Im Gegensatz zu ehrenamtlich tätigen Personen erbringen die erwerbsmäßig tätigen Personen Leistungen in einem größeren Zeitumfang und in wechselnden Unterstützungssituationen. Die Betreuung und Entlastung sowie die Schutzbedürftigkeit der Leistungsberechtigten ähnelt der Situation in der ambulanten Pflege und erfordert demgemäß eine höhere Qualitätsanforderung. Dies rechtfertigt, dass Schulungen für sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt mindestens 120 Stunden umfassen. Auszunehmen davon sind Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung, hier gilt für die Qualifizierung eine Mindeststundenzahl von 30 Stunden.

Die Hilfe bei der Haushaltsführung erfordert ein Mindestmaß an Qualifikation, um insbesondere in Notfällen und im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen und den sich aus der Pflege ergebenden Besonderheiten adäquat agieren zu können. Jedoch genügt im Kontext hauswirtschaftlicher Tätigkeiten Grundwissen – anders als bei Personen, die Angebote für Betreuung oder individuellen Begleitung anbieten – um die Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und deren An- und Zugehörigen sachgerecht übernehmen zu können.

Kombiniert ein Angebot mehrere Angebotsformen – beispielsweise Betreuung und Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung – ist die höherwertige Qualifizierungsanforderung nachzuweisen.

Die Qualifikation der leistungserbringenden Personen ist in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.

Ehrenamtliche können die Tätigkeit vorzeitig, das heißt vor dem Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises, beginnen. Dies erfordert eine enge Begleitung und Beratung durch die verantwortliche Fachkraft. Ehrenamtlichen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich zu orientieren, ob die ehrenamtliche Tätigkeit zu ihnen passt und sie diese weiterhin ausüben möchten. Den Anbieterinnen und Anbietern von überwiegend ehrenamtlich geleisteten Angeboten soll damit organisatorischer und finanzieller Aufwand erspart bleiben, sollten sich die Ehrenamtlichen gegen dieses Ehrenamt entscheiden.

Absatz 6

Verpflichtend ist die Teilnahme der leistungserbringenden Personen gemäß § 5

Nummer 1 bis 3 an jährlichen Fortbildungen, die entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit des Angebotes ausgerichtet sind.

Absatz 7

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 sind verpflichtet, die Qualifizierung und die künftig jeweils erforderlichen Fortbildungen sicherzustellen. Welche Fortbildungen konkret erforderlich sind, hängt vom Inhalt des Angebots und der Zielgruppe ab. Es liegt im Verantwortungsbereich einer Fachkraft, die erforderlichen Qualifizierungen und Fortbildungen durchzuführen.

Zu § 16 Mitwirkungs- und Berichtspflichten

Absatz 1

Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 trifft seine Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen. Soweit sich im Nachgang Änderungen im Angebot ergeben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Absatz 2

Die Anbieterinnen und Anbieter sowie die Servicestellen haben jährlich einen Bericht vorzulegen, der die Tätigkeit des Vorjahres beschreibt und aus dem sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Der Bericht muss im Wesentlichen insbesondere die Zahl der leistungsnehmenden Personen, eine Übersicht über die Zahl der eingesetzten Kräfte und Fortbildungsveranstaltungen, an denen Fachkräfte und leistungserbringende Personen teilgenommen haben, enthalten.

Absatz 3

Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 ist berechtigt, Unterlagen von den Anbieterinnen und Anbietern sowie den Servicestellen anzufordern, um zu prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Absatz 4

Die Anbieterinnen und Anbieter haben die angebotsbezogenen Daten zur Veröffentlichung gemäß § 11 zu Verfügung zu stellen.

Absatz 5

Nach § 8 Absatz 3 liegt die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen bei Einstellung und wiederkehrend in regelmäßigen Abständen in der Verantwortung der Anbieterin oder des Anbieters der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Da Einzelkräfte nach § 4 Nummer 4 zugleich anbietende als auch leistungserbringende Personen sind, muss ein entsprechendes Führungszeugnis der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden.

Absatz 6

Gehen bei der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 Hinweise für eine nicht qualitätsgesicherte Leistungserbringung ein oder lässt der jährliche Bericht erkennen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, ist die zuständige Stelle berechtigt, anlassbezogen zu prüfen. Hierzu kann sie erforderliche leistungsbezogene Unterlagen sowie ein aktuelles behördliches oder erweitertes Führungszeugnis der verantwortlichen Leitung von Angeboten der Anbieterinnen und Anbieter

nach § 4 Nummer 1 und 3 sowie Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4 oder der verantwortlichen Leitung der Servicestelle nach § 13 anfordern.

Zu § 17 Allgemeines

Das Land Schleswig-Holstein fördert den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen sowie von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe. Die Förderung erfolgt gemäß den Vorgaben des Landeshaushaltsrechts im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Details der Förderung werden separat im Nachgang zu dieser Verordnung in einer Richtlinie festgelegt. Bei der Erstellung der Förderrichtlinie sind die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 26.10.2020 zu beachten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zu § 18 Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Vorrangig sollen Angebote zur Unterstützung im Alltag gefördert werden, bei denen das bürgerschaftliche Engagement sowie Gemeinnützigkeit und nicht der Gewinnerzielungsaspekt im Vordergrund steht.

Anbieter, die bereits Leistungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege oder ambulanten Pflege vorhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen, da bei ihnen davon ausgegangen werden kann, dass sie bereits am Markt etabliert sind und aufgrund dessen bereits einen Kundenstamm haben, den sie auch für das Angebot zur Unterstützung im Alltag gewinnen werden.

Zu § 19 Förderung von Modellvorhaben

Im Zentrum der Förderung stehen Modellvorhaben mit innovativem Charakter. Vorrangig sollen Modelle, die auf die Vernetzung der Akteure im ambulanten und stationären Bereich oder eine integrative Versorgung ausgerichtet sind, gefördert werden.

Zu § 20 Förderung der Selbsthilfe

Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach §§ 45d i.V.m. 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen, -organisationen oder -kontaktstellen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit im Sinne des § 20h SGB V) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Die Unterschiede zwischen den Aufgaben gemäß § 45d SGB XI und § 20h SGB V müssen transparent gemacht werden, um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen.

Zu § 21 Finanzierung der Förderung

Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Absatz 2 und § 45d Satz 2 SGB XI ergänzt eine Förderung des Landes oder der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft.

Zu § 22 Zuständigkeit für die Förderung

Anträge auf Förderung von Maßnahmen sind an die jeweils zuständige Stelle zu richten.

Zu § 23 Übergangsbestimmung

Anerkennungen, die für Angebote zur Unterstützung im Alltag (mit Ausnahme von nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen) sowie Servicestellen zur Qualitätssicherung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen wurden, behalten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit. Dies betrifft die Anerkennungen, die auf der Grundlage der vorherigen Landesverordnungen (Landesverordnung zur Durchführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (PflEGVO) vom 20. Februar 2003 <GVOBl. Schl.-H. S. 50>, Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe (AFöVO) vom 15. Dezember 2009 <GVOBl. Schl.-H. S. 899> sowie vom 03. Februar 2015 <GVOBl. Schl.-H. S. 54>, Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 10. Januar 2017 <GVOBl. Schl.-H. S. 9>) erteilt wurden. Falls die Anerkennung über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin aufrechterhalten werden soll, ist der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 bis zu diesem Tag nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. Werden die Nachweise fristgerecht vorgelegt, bedarf es keines gesonderten Verfahrens auf Anerkennung.

Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt wurden, bleiben in vollem Umfang anerkannt, soweit die die Anerkennung begründenden Voraussetzungen der für die bestehende Anerkennung maßgeblichen Landesverordnung weiterhin erfüllt sind. Bereits anerkannte nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen müssen sich bei der Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe registrieren lassen.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte auch weiterhin die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag haben und die Angebote auch zukünftig nach den geltenden Regelungen qualitätsgesichert erbracht werden.

Zu § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist zu verkünden. Sie tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Alltagsförderungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), außer Kraft.